

Hygiene- und Verhaltenskonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus für die außerschulische Nutzung der Sporthallen und Sporträume in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Dieses Hygiene- und Verhaltenskonzept des Landkreises Bautzen hat die Vorgaben der geltenden *Sächsischen Corona-Schutzverordnung* (vom 25.08.2020) sowie die *Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen* (vom 25.08.2020) zur Grundlage und ist durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätten zwingend einzuhalten.

Das Hygiene- und Verhaltenskonzept des Landkreises Bautzen gilt vom 01.09.2020 bis 02.11.2020.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:

- Handdesinfektionsmittel mit Spendern
- Flüssigseife mit Spendern
- Papierhandtücher

Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten werden von den Vereinen selbstständig geführt, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Namen und Anschriften müssen bei Bedarf vom Nutzer vorgelegt werden.

Nutzung der Sportstätte

Die Sportstätte darf nur genutzt werden, wenn keine Krankheitssymptome bestehen.

Der jeweilige Nutzer gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlange,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen **keine Pflicht**, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund- Nasen-Bedeckung zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.

Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab und muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen.

Der Mindestabstand ist vor, während und nach der Trainingseinheit einzuhalten.

Mannschaftsportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) zu verzichten.

Bei Kontaktsportarten ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.

Die Husten- und Niesetikette ist zu wahren.

Die Umkleidekabinen sowie Sanitäreinrichtungen sind mit den notwendigen Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandregelungen ist ggf. auch vor dem Gebäude hinzuweisen.

Unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ist die Nutzung der Umkleidekabinen sowie Duschen möglich.

Die Hände sind nach Betreten der Sportstätte gründlich zu waschen/ zu desinfizieren.

Die ausgewiesenen Wegführungen sind einzuhalten.

In den Sanitäranlagen gibt es Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtücher, welche in den vorhandenen Behältern entsorgt werden müssen. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.

Alle Teilnehmende verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der vereinbarten Nutzungszeit. Überschneidungen mit anderen Vereinen sollen verhindert werden, ggf. ist die Sporthalle eher zu verlassen. Das Betreten der Sporthalle ist erst möglich, wenn der vorhergehende Verein die Sporthalle verlassen hat.

Für Publikumsverkehr und Gäste ist das Betreten der Sportstätte während des Trainings nicht gestattet. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur im Ausnahmefall durch ein Elternteil begleitet werden.

Wettkampfbetrieb mit Publikum

- Werden Sportwettkämpfe mit Publikum durchgeführt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Bereichen der Sport- oder Veranstaltungsstätte zu ermöglichen. Die Einhaltung von größeren Abständen als den Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lauten Jubel, Gesängen usw. verbunden ist.
- In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes eines Teilnehmenden oder Besuchers das Gesundheitsamt bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktverfolgung unterstützt werden kann.

Trainingsbetrieb

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangeregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden.

Die Hygienekonzepte der Vereine sind einzuhalten. Alle Trainer/ -innen und Übungsleiter/-innen sowie Sportler/-innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen. Notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften sind durch den Verein mitzubringen (Flächendesinfektionsmittel).

Trainer/ -innen und Übungsleiter/ -innen weisen den Teilnehmern vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu.

Zwischen den Sporeinheiten sollten Pausen eingelegt werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

Trainer/ -innen und Übungsleiter/ -innen desinfizieren nach der Nutzung sämtliche benutzte Sport- und Übungsgeräte.

Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt. Bringende Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mit, sind sie selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer/ -innen als auch der/die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Bautzen, 01. September 2020

i.V. P. Grundmann
Matthias Knaak
kommissarischen Amtsleiter und
SGL Schulentwicklung/Bildung

